

II, *Analisi geolog.* 52—58). Das Cömeterium des hl. Calixtus wurde nebst allem übrigen gemeinsamen Besitz der Christen in der Verfolgung confiscirt. Es war Papst Marcellin, welcher zum Ersatz dafür den Gläubigen in dem Privatcömeterium der christlichen Acilii Glabrones eine neue große Grab- und Cultstätte erschloß. Diese als Cömeterium Priscilla an der Via Salaria bekannte Katacombe wurde ihm von einem Mitgliede des genannten Geschlechtes zu großen Erweiterungen überlassen, welche durch die neuesten Ausgrabungen constatirt sind. Bei dem Vernichtungskriege gegen die kirchlichen Bücher und Schriften, welchen das erste Edict eröffnete, hatte die Kirche von Rom den Untergang ihrer zahlreichen Martyreracten, ihrer geschichtlichen Documente, ja aller Wahrscheinlichkeit nach ihrer ganzen Bibliothek, die sich in der Mitte der Stadt, bei der spätern Kirche des hl. Laurentius in Damaso, erhob, zu beklagen (de Rossi, *De orig. etc. biblioth. sedis apost. p. XI sqq., p. XXXVII*; Allard, *Les Persécutions IV*, 185). Es gab zu Rom damals traditores, aber nur die Namen von zweien werden mit Sicherheit genannt, die der Diaconen Straton und Cassianus (so die Donatisten bei August., *Breviculus collationis* 3, n. 34 sq.). Im J. 304, dem Todesjahr des Papstes Marcellin, fand das Blut- edict, zu welchem Galerius auch Diocletian im Fortschritt der Verfolgung zu bestimmen gewußt hatte, ein verhängnisvolles Echo im Abendlande durch das von Maximian Hercules als Augustus des Westens erlassene Edict. Maximian ließ auf dem Capitol am 22. April 304 durch den Senat den Zwang zum Opfern unter Todesstrafe und die Confiscation jeglicher Habe der Christen bestätigen. Zahlreich waren die römischen Martyrer, und die Verfolgung konnte nicht leicht an dem der städtischen Behörde wohl bekannten Haupte der christlichen Gemeinschaft vorübergehen.

Die Umstände des Lebenseudes Papst Marcellins sind indessen einigermaßen dunkel; sie boten schon in allerfrühester Zeit zu Controversen Anlaß. Der Zeit nach zuerst steht die eigenthümliche Erscheinung, daß des Verstorbenen Name in den officiellen, im J. 386 abgefaßten und im J. 384 erweiterten Documenten der römischen Kirche, der *Depositio episcoporum* und der *Depositio martyrum*, nicht genannt wird (bei Duchesne l. c. I, p. LXXI sq. und bei Mommsen, *Mon. Germ. Hist. Auctt. antiqq. IX*, 1, 71), während doch sämtliche Päpste von Lucius I. bis Sylvester und Julius I. darin vorkommen. Das Marcellini in Handschriften der *Depositio episcoporum* beim Datum XVII Kal. Febr. dürfte nur ein Schreibfehler sein statt Marcelli, welcher ja laut seiner Leidensacten und laut des hieronymianischen Martyrologiums am 16. Januar starb. Mommsens Voraussetzung dagegen (l. c.), daß möglicherweise anfänglich Beide neben einander in der *Depositio* gestanden und nur vom Copisten wegen der Aehnlichkeit des Bestattungsortes Beide (Cömeterium

Priscillae) ein Sprung geschehen sei, ist wegen der Differenz der Todestage nicht recht haltbar. Das Uebergehen Marcellins würde einen indirecten Tadel gegen ihn enthalten; wenigstens von feierlicher Festbegehung wäre sein Andenken ausgeschlossen gewesen. Wird er nun auch vom liberianischen Katalog, von Eusebius und dann rühmend von Theodoret erwähnt, so übergehen doch sämtliche erhaltene Papstkataloge vom 5. bis 7. Jahrhundert (bei Duchesne I, 13 sq.) seinen Namen. Eine förmliche Anklage wider ihn erscheint aber von Seiten des donatistischen Bischofs Petilianus von Constantina, welcher um 400 und 410 in Schriften behauptete, Marcellin und seine Priester Miltiades, Marcellus und Sylvester hätten in der Verfolgung die heiligen Bücher ausgeliefert und den Göttern Weihrauch gestreut. Augustinus hält ihm vor, daß er dieß nicht beweisen könne (*Contra litt. Petiliani* 2, n. 202. 208; *De un. baptismo* n. 27), und in der That brachten die Donatisten 411 aus öffentlichen römischen Acten nur die beiden obengenannten Namen Strabo und Cassianus bei. Der Kirchenlehrer von Hippo hatte von einem Falle des Papstes, der doch nicht leicht ein unbekanntes Ereigniß bleiben konnte, keine Nachricht. Indessen müssen Angaben, wie sie bei den Donatisten auftreten, auch in kirchlichen Kreisen zu Rom circulirt haben, wenigstens gegen Ende des 5. Jahrhunderts, vielleicht nicht ohne donatistische Einwirkung. Sie werden in zwei Schriftwerken überliefert, in den 501 in Umlauf gesetzten unächtigen Acten eines Concils von Simiessa und im *Liber pontificalis*. In dem fingirten Concile, das seinen Ursprung den symmachianischen Streitigkeiten verdankt, erscheint Marcellin als der des Abfalles Schuldige; er klagt sich vor 300 (!) Bischöfen an, und man beschleibt sich mit seiner Genugthuung, weil über den Papst niemand richte (*prima sedes a nemino iudicatur*; diese in der Natur des Primates gegebene Theorie, welche schon längst vor dieser Zeit praktisch anerkannt war, erscheint hier in sehr unglücklichem historischen Zusammenhange). Das ehemals immer für ächt gehaltene Concil wurde durch Baronius (wenigstens in der ersten römischen Ausgabe seiner Annalen), dann Pagi zu Baronius, Papebroek in seinem *Conatus histor.* (*Acta SS. Maii VII*), von Natalis Alexander und von Anderen als greifbare Fälschung bloßgestellt (s. Hefele, *Conciliengesch.* I, 2. A. 143 ff.); immerhin aber zeigt sein Text, daß bei Manchen in Rom der Fall Marcellinus als sichere Annahme galt; er wird einfach vorausgesetzt, und der ebenfalls bekannte Lehrsatz wird mittels des erfundenen Concils an ihn angelehnt. Das zweite Schriftwerk, der unter Bonifaz II. (gest. 532) entstandene *Liber pontificalis*, hat, wie Duchesne sah, für die betreffenden Mittheilungen über Marcellin eine jetzt verlorene *Passio Marcellini* aus dem 5. Jahrhundert, wohl dem Ende desselben, zur Quelle; und diese Quelle ist insofern selbständig und von den Legenden des Simiessa-Concils verschieden, als darin ein Concil